



BK10-17-0074_B

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der R.P. Eisenbahngesellschaft mbH, Mannheimer Straße 53, 67098 Bad Dürkheim,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 10.03.2017 wegen Befreiung nach § 2 Abs. 7 ERegG,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Prof. Dr. Karsten Otte,
den Beisitzer Dr. Axel Müller und
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

am 07.07.2017

beschlossen:

1. Der Antrag der Antragstellerin wird abgelehnt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

I. Sachverhalt

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine nichtbundeseigene Eisenbahn, welche ein regelspuriges Schienennetz auf den Strecken Alzey nach Kirchheimbolanden, Heimbach Nahe nach Baumholder, Freiberg nach Holzgau und Berthelsdorf/Erzgebirge nach Brand-Erbisdorf betreibt. Das Schienennetz hat eine Länge von rund 55 km und wird überwiegend im Schienenpersonennahverkehr und geringfügig im Schienengüterverkehr befahren.

Mit Schreiben vom 10.03.2017, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 15.03.2017, beantragt die Antragstellerin,

sie gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1, 2.Hs. ERegG von der Anwendung der Vorschriften des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 18, 20, 21, 22, 33, 42, 44, 47, 54, 56, 57, 61 Abs. 2 und 3 und § 62 zu befreien.

Die Antragstellerin hat dem Antrag auf Befreiung verschiedene Angaben zum Leistungs- und Nutzungsumfang des verfahrensgegenständlichen Schienennetzes beigelegt.

Am 15.03.2017 hat die Bundesnetzagentur das Befreiungsverfahren eröffnet. Mit Schreiben vom 24.03.2017 hat die Bundesnetzagentur weitere Informationen bei der Antragstellerin abgefragt. Die Antwort hierauf ist mit Schreiben vom 06.04.2017, am 10.04.2017 bei der Bundesnetzagentur eingegangen, erfolgt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 06.04.2017 auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II. Gründe

Der Befreiungsantrag wird abgelehnt.

Diese Entscheidung beruht auf § 2 Abs. 7 Satz 1, 2. Hs. ERegG.

Nach § 2 Abs. 7 Satz 1, 2. Hs. ERegG soll die Regulierungsbehörde Betreiber von örtlichen Schienennetzen ganz oder teilweise von der Anwendung des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 18, 20, 21, 22, 33, 42, 44, 47, 54, 56, 57, 61 Abs. 2 und 3 und des § 62 ERegG befreien, wenn die Infrastruktur für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts nicht von strategischer Bedeutung ist.

1. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat insbesondere ein Sachbescheidungsinteresse. Zwar fällt sie bereits unter die Ausnahmvorschrift des § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) ERegG. Nach dieser Vorschrift sind für Betreiber eines eigenständigen örtlichen und regionalen Schienennetzes für Personenverkehrsdienste – um ein solches handelt es sich im Falle der Antragstellerin – die §§ 8, 9, 24 bis 30, 31 Abs. 2, 34 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 35, 36

und 38 ERegG nicht anzuwenden. Die Norm des § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) ERegG nimmt die Antragstellerin aber nicht von den Pflichten der §§ 19, 23, 31 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 2, 37, 39 bis 41, 43, 45, 46, 48 bis 53, 55, 58 bis 61 Abs. 1 ERegG aus. Dementsprechend besteht bei der Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an der Bescheidung.

2. Begründetheit

Der Antrag ist unbegründet.

2.1 Zuständigkeit, Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 77 Abs. 1 ERegG i.V.m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG).

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 2 ERegG). Auf eine öffentlich-mündliche Verhandlung (§ 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG) haben die Beteiligten verzichtet. Die Entscheidung ist zudem mit der im Eisenbahnbereich tätigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden (§ 77 Abs. 5 ERegG).

2.2 Befreiung der Antragstellerin als Betreiberin der Schienenwege nach § 2 Abs. 7 Satz 1, 2. Hs. ERegG (Ziffer 1. des Tenors)

Der Antrag der Antragstellerin auf Befreiung von den Vorschriften der §§ 19, 23, 31 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 2, 37, 39 bis 41, 43, 45, 46, 48 bis 53, 55, 58 bis 61 Abs. 1 ERegG wird abgelehnt. Eine Befreiung von den übrigen Vorschriften des Kapitels 3 ERegG kann nicht gewährt werden, da für diese bereits die gesetzliche Ausnahme nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) ERegG einschlägig ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 Satz 1 ERegG sind nicht erfüllt.

Die Antragstellerin betreibt zwar ein örtliches Schienennetz.

Örtlich sind Schienennetze bis zu einer Netzgröße von 100 km. Das basiert auf einer Wertung des Art. 2 Abs. 3a Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, der aufgrund Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2016/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur vom 23. Dezember 2016 neu eingefügt wurde. Das Schienennetz der Antragstellerin hat eine Gesamtlänge von ca. 55 km, folglich ist es als „örtlich“ zu qualifizieren. Es handelt sich, im Vergleich zu anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, um ein Netz relativ geringer Größe.

Das Schienennetz der Antragstellerin ist aber für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts strategisch bedeutsam.

Eine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes ist dann gegeben, wenn die abstrakte Gefahr einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs gegeben ist und die konkrete Eisenbahninfrastruktur marktrelevant ist. Hierfür ist die Länge des betreffenden Schienennetzes, sein Auslastungsgrad und das potenziell betroffene Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen (vgl. Art. 2 Abs. 4 Satz 3, 2. Hs. Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums).

Nach diesen Maßgaben liegt eine strategische Bedeutung des regionalen Schienennetzes der Antragstellerin für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts vor.

Die Betriebsleistung der Antragstellerin mit insgesamt [REDACTED] Trassenkilometern im Jahre 2015, davon [REDACTED] Trassenkilometer im Schienenpersonennahverkehr und [REDACTED] Trassenkilometer im Schienengüterverkehr ist, im Vergleich zu anderen Schienennetzen vergleichbarer Größe, als noch gering einzustufen.

Demgegenüber ist der erzielte Umsatz der Antragstellerin durch Trassennutzungsentgelte in Höhe von insgesamt [REDACTED] Euro, im Vergleich zu anderen Schienennetzen vergleichbarer Größe, als hoch einzustufen. Gleiches gilt für die Auslastung. Das Schienennetz der Antragstellerin wird pro Tag durchschnittlich [REDACTED] abgefahren, was einer hohen Auslastung des Schienennetzes entspricht. Auch die Zahl der Nutzer ist mit [REDACTED] Eisenbahnverkehrsunternehmen hoch.

Darüber hinaus ist das Schienennetz der Antragstellerin für die Durchführung von Verkehrsdiensten im Rahmen eines Verkehrsvertrags von Bedeutung. Hierfür ist es unerheblich, ob der Verkehrsvertrag direkt oder wettbewerblich vergeben wurde. Insgesamt ist das Schienennetz der Antragstellerin von strategischer Bedeutung für den Schienenverkehrsmarkt.

3. Gebührenregelung (Ziffer 2. des Tenors)

Gemäß § 69 ERegG in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) erhebt die Regulierungsbehörde Kosten für ihre Entscheidung. Die erbrachte öffentliche Leistung ist der Antragstellerin individuell zurechenbar. Die Geltendmachung der entstandenen Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt (§ 68 Abs. 4 ERegG).

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 68 Abs. 4 ERegG).

Bonn, den 07.07.2017



Vorsitzender
Prof. Dr. Otte



Beisitzer
Dr. Müller



Beisitzer
Dr. Geers